

Verbrennung

Brauchtum oder Abfallentsorgung?



Projektarbeit zur Dienstprüfung
für den höheren technischen Dienst

April 2000

Bearbeiter: DI Dr. Peter Gspaltl
DI Christoph Sudy

Mentoren: Dr. Liliane Pistotnig
DI Dr. Werner Prutsch

<i>Verbrennung Brauchtum oder Abfallentsorgung?</i>	1
1 Einleitung	3
2 Verbrennung biogener Materialien außerhalb von Anlagen	4
2.1 Grundlagen	4
2.1.1 Abbrennen im Stadtgebiet	7
3 Gesetze und Verordnungen	8
3.1 Auszug aus dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen– VvbioM (BGBl. 405/1993)	8
3.1.1 Überblick	8
3.2 Durchführungserlass zum Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993	15
3.3 V/7a Verordnung über Lagerung usw. von bestimmten Stoffen, insb. Verbot des Verbrennens (Auszug)	18
3.4 Auszug aus der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. 68/1992 idF. BGBl. 456/1994)	20
3.5 Auszug aus dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz – StAWG (LGBl. 5/1991)	21
3.6 Auszug aus dem Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975)	24
3.7 Auszug aus dem Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 59/1995	26
3.8 Verfassungs- und verwaltungstechnische Interpretationsfragen der Verbrennungsverbote	27
4 Brauchtum	28
4.1 Termine:	28
4.2 Osterfeuer (aus Richard Wolfram, Die Jahresfeier, Wien 1972)	29
5 Schlussfolgerungen für Graz	33
6 Fallbeispiele aus Graz	34
7 Das Ergebnis der Luftgütemessungen in der Steiermark am 22.04.00 (Karsamstag) ..	37

1 Einleitung

Gelegenheit macht Zünder

„Alle Jahre wieder!“ möchte man sagen, wenn die Osterzeit naht und allerorts Materialien für Osterfeuer aufgestapelt werden. Naturgemäß handelt es sich dabei in erster Linie um biogene Abfälle aus Hausgärten und der Landwirtschaft, doch werden Brauchtumsfeuer, wie zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit belegen, leider auch oft als Methode der Wahl angesehen, als die Gelegenheit, wenn es darum geht, Abfälle jeglicher Art einfach und billig zu entsorgen. Vom Autoreifen bis zur Matratze, von Verpackungsmaterial bis zum Altöl – so ziemlich alles wird verbrannt!

Doch auch das freie Verbrennen rein biogenen Materials ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich. Auch wenn es niemand glauben will, selbst trockenes Holz verursacht unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichen Potenzial (siehe dazu 1.1. Verbrennung biogener Materialien außerhalb von Anlagen), von Grünschnitt gar nicht zu reden. Dass bei der ungeordneten Verbrennung anderer Abfälle (z.B. von Kunststoffen) und von gefährlichen Abfällen Schadstoffe in hohen Mengen freigesetzt werden können, braucht hier nicht eigens erläutert zu werden.

Das Ergebnis bekommen wir Jahr für Jahr präsentiert. So beträgt das Maß der Luftbelastung allein durch Schwebstaub in Graz am Osterwochenende etwa das Fünf- bis Zehnfache der in diesem Zeitraum sonst vorhandenen Konzentration.

Wann darf man Verbrennen und wie?

Die Osterzeit stellt nur eine Gelegenheit dar, sich seiner (biogenen) Abfälle unter dem Deckmantel Brauchtum zu entledigen und selbst während der Osterzeit sind mehrere Termine für Brauchtumsfeuer bekannt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das freie Verbrennen biogenen Materials, also das Verbrennen außerhalb von Anlagen sind im „Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen“ vorgegeben, das jedoch einige Ausnahmen vom Verbot beinhaltet und in dem sich eine Reihe von unbestimmten Begriffen, vor allem zum Thema Brauchtumsveranstaltungen, finden. Daneben kommen andere Gesetze und entsprechende Verordnungen auf Bundes/Landes/ Gemeindeebene zur Anwendung, weshalb sich die Bearbeitung der vor allem zur Osterzeit zahlreich eingehenden Fragen und durchaus berechtigten Beschwerden entsprechend schwierig gestaltet.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen zusammenfassenden Überblick zur Problematik zu geben und damit die Basis für eine rasche und unkomplizierte Bearbeitung zu schaffen. Der Schwerpunkt wurde dabei auf Graz gelegt.

Zur Illustration werden im Kapitel Fallbeispiele aus Graz zwei in der Vergangenheit behandelte Fälle wiedergegeben.

2 Verbrennung biogener Materialien außerhalb von Anlagen

(W. Prutsch, Schall & Rauch)

2.1 Grundlagen

Zur Bewertung möglicher Rauchgasemissionen bei der Holzverbrennung außerhalb von Anlagen ist zu berücksichtigen, dass der Brennstoff einen **hohen Anteil an flüchtigen Bestandteilen** (Kohlenwasserstoffen) enthält. Im Vergleich zur Kohle, bei der der flüchtige Anteil zwischen 6 und 30 % liegt, muss bei Holz mit 70 bis 85 % gerechnet werden. Durch Entgasungsvorgänge bei Wärmeeinwirkung gelangen diese Stoffe über das Rauchgas in die Atmosphäre.

Dies erfolgt umso drastischer, als bei einer Verbrennung außerhalb einer geeigneten Feuerungsanlage (in der Holz mit geringen Emissionen verbrannt werden kann!) keinesfalls die für die optimale Verbrennung notwendigen Bedingungen (insbesondere hohe Temperatur, ausreichende Sauerstoffzufuhr und Durchmischung) erreicht werden können.

Die Emissionsprobleme bei der Verbrennung von Holz erscheinen zunächst erstaunlich, da es von der stofflichen Zusammensetzung her als unbedenklich gilt. So ist Holz aschearm und enthält weder Schwefel noch Halogene oder Schwermetalle in relevanten Mengen, die bei anderen Brennstoffen zu Umweltbelastungen führen. Aus diesen Gründen wird in Veröffentlichungen zum Thema "Heizen mit Holz" hervorgehoben, dass Holz als Brennstoff frei von schädlichen Emissionen und sogar ein besonders umweltfreundlicher Energieträger wäre.

Die Zusammensetzung des Holzes erschwert aber bei "ungeordneter" Verbrennung, einen gleichmäßigen und vollständigen Ablauf der Verbrennung.

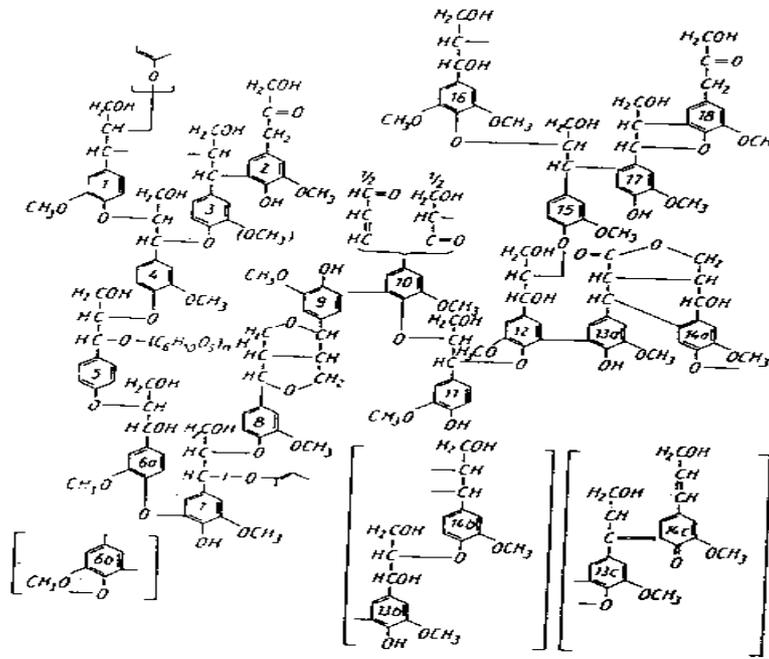
Unvollständige Verbrennung organischer Stoffe äußert sich aber durch Emission von Pyrolyseprodukten, die eine erhebliche Umweltbelästigung und -belastung darstellen.

Holz ist, obgleich ein "Naturstoff", ein aus komplexen organischen Verbindungen aufgebautes Material. Etwa 1/3 der Holzmasse besteht aus Lignin, der "Kittsubstanz" zwischen den Cellulosefasern (vergleichbar mit Beton und Eisenarmierungen bei Stahlbeton!).

Die Natur hat hier einer raschen mikrobiologischen Zersetzung der Holzsubstanz durch Enzyme u.a. dadurch vorgebeugt, dass Lignin (vereinfacht) aus einer

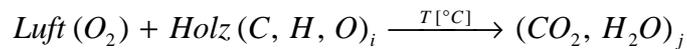
statistisch verteilten Anordnung von Benzolringen mit verschiedenen Brückenbindungen besteht (Abbildung).

Strukturschema von Nadelholzlignin:



Quelle: A. Blazej: Chemie des Holzes; VEB Fachbuchverlag Leipzig 1979

Wird Holz thermisch zersetzt bzw. unvollständig verbrannt, entstehen nicht nur, wie bei vollständiger Verbrennung, die Reaktionsprodukte Kohlendioxid und Wasser



sondern es erfolgt lediglich ein Aufbrechen von chemischen Bindungen, teilweise eine Zusammenlagerung von Bruchstücken zu neuen organischen Verbindungen und eine unvollständige Oxidation der Kohlenwasserstoffe.

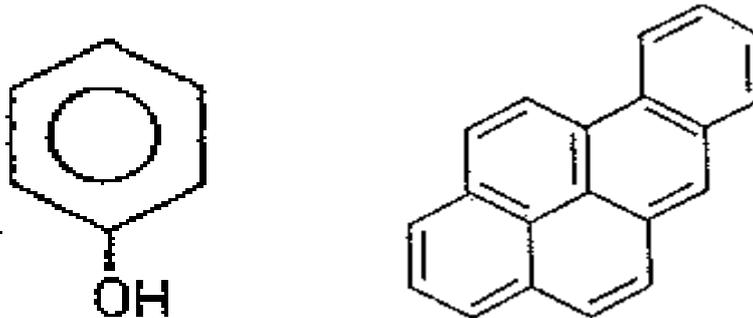
Bei fast vollständiger Oxidation entsteht (im harmlosesten Fall) statt Kohlendioxid (CO₂)

- Kohlenmonoxid (CO).

Bei der Zersetzung wird eine Vielzahl organischer Substanzen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichen Potenzial festgestellt.

So wird beispielsweise neben Formaldehyd (CH₂O) auch Phenol (C₆H₆O) und Benzo[a]pyren freigesetzt (siehe Abbildung ; man beachte die Ähnlichkeit der “Sechseringe” mit Teilen aus der oben gezeigten Ligninstruktur !).

Zersetzungsprodukte Phenol (links) und Benzo[a]pyren (rechts):



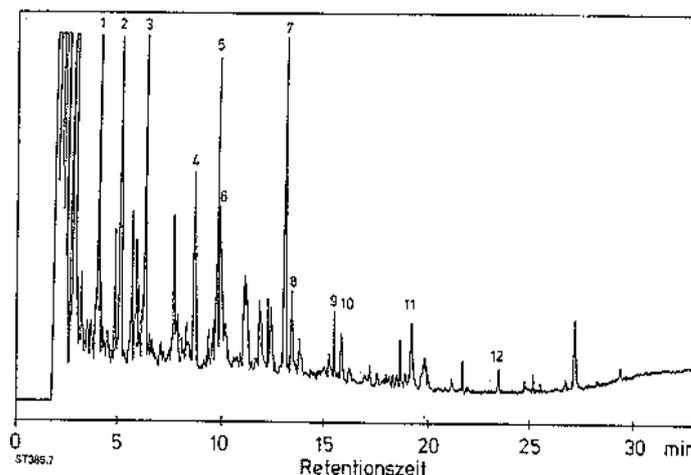
Die folgende Abbildung zeigt qualitativ die gaschromatographische Ermittlung von Rauchgasbestandteilen aus der Verbrennung von Fichtenholz. Gefunden werden organische Substanzen von Toluol (Peak 1) bis Dibenzofuran (Peak 12).

Gaschromatogramm von Rauchgas (Fichtenholz):

5: Gaschromatogramm von 1 ml Rauchgas, entnommen bei der Verbrennung von Fichtenholzscheiten (Entnahme im Emissionsmaximum)

Peakzuordnung

- 1 Toluol
- 2 Furfurol
- 3 Styrol
- 4 Indan
- 5 Inden
- 6 Phenol
- 7 Naphthalin
- 8 Kreosol
- 9 2-Methyl-Naphthalin
- 10 1-Methyl-Naphthalin
- 11 Biphenyl
- 12 Dibenzofuran



Quelle: E. Schriever et. al.: Emissionen bei der Verbrennung von Holz in Kleinf Feuerungsanlagen; Staub-Reinhaltung der Luft 43 (1983) Nr. 2

Die durch die Schwelprozesse freigesetzten Gase sind zum Teil als “übel riechend” zu charakterisieren und von hohem Belästigungspotenzial.

2.1.1 Abbrennen im Stadtgebiet

Durch die zahlreichen Ausnahmebestimmungen, insbesondere für "Brauchtumsveranstaltungen", führt die derzeitige Situation zu starken Immissionsbelastungen während der "einschlägigen" Monate im Frühjahr und im Herbst; besonders starke Belastungen werden jeweils zu Ostern registriert.

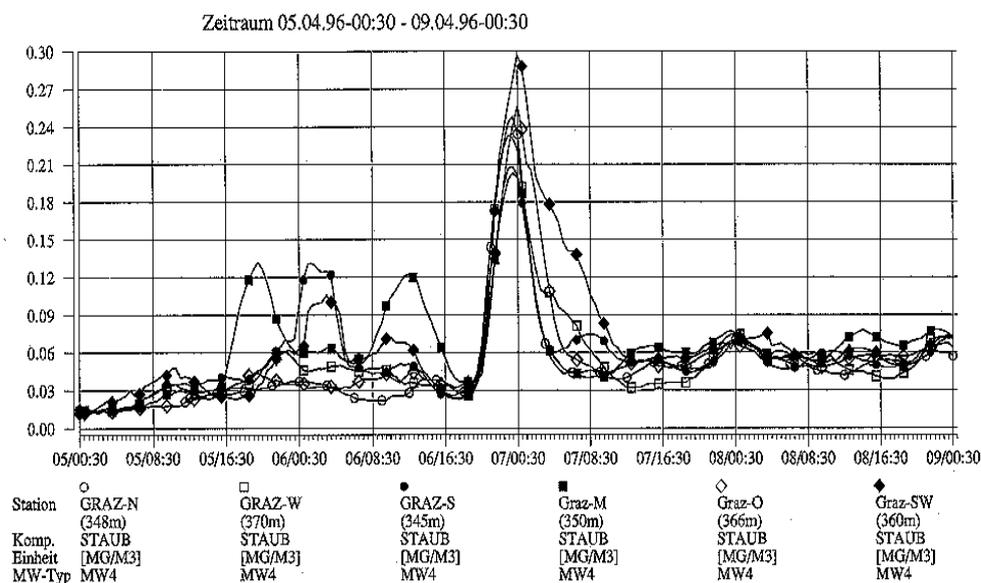
So führen am Osterwochenende viele "Brauchtumsfeuer" zu einer Luftbelastung, die einer große Zahl von berechtigten Beschwerden nach sich zieht. Allein im Jahr 1998 langten nach Anwendung einer Meldepflicht nach dem Stmk. Feuerpolizeigesetz bei der Grazer Feuerwehr 2250 Anmeldungen von Osterfeuern im Grazer Stadtgebiet ein.

Mit dem Schwebstaub belasten zahlreiche organische Kohlenwasserstoffe, aus den oben angeführten Gründen, die Atemluft.

Weiters ist von einer Vielzahl zusätzlicher Schadstoffe, z.B. Schwermetalle, auszugehen, die aus der Verbrennung von Abfällen aller Art stammen.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Anstieg der Luftbelastung am Osterwochenende durch Schwebstaub, hier als Leitparameter herausgegriffen, auf das Fünffache der in diesem Zeitraum sonst vorhandenen Konzentration.

Staubbelastung in Graz am Osterwochenende 1996:



Im Vergleich zur erreichten Spitzenbelastung von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$, angegeben als 4 - Stundenmittelwert, beträgt der Grenzwert nach der "Stmk. Immissionsgrenzwerte-VO 1987" (LGBl. 5/1987) als Tagesmittelwert im April $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auf Grund der Beckenlage von Graz und dem damit verbundenen schlechten Luftaustausch im Stadtgebiet, ergeben sich im Vergleich zu anderen Gemeinden bei vergleichbaren Emissionen in Graz besonders hohe Immissionskonzentrationen.

3 Gesetze und Verordnungen

In diesem Kapitel werden Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen wiedergegeben, die für das Verbrennen im Freien von besonderer Relevanz sind.

3.1 Auszug aus dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen– VvbiOM (BGBl. 405/1993)

Das seit dem Jahr 1993 in Kraft stehende Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen stellt einen Teil der Umsetzung der EntschlieÙung des Nationalrates zum Ozongesetz dar. Als Teil des „Ozonmaßnahmenpaketes soll dieses Bundesgesetz zur Reduktion von gesundheits- und umweltschädigenden Emissionen sowie insbesondere zur Verringerung der Ozonvorläufersubstanzen beitragen.

3.1.1 Überblick

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen (z.B. Verbrennen von Geäst- oder Heuhaufen) ist – soweit die biogenen Materialien entweder aus dem Hausgartenbereich oder aus dem nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich stammen – ganzjährig verboten (§ 4 Abs. 2); sofern die biogenen Materialien hingegen nicht aus diesen Bereichen stammen, dürfen diese außer in der Zeit vom 1.5. bis 15.9 eines Jahres außerhalb von Anlagen verbrannt werden (§ 4 Abs. 1).

Vom Verbot des punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen gibt es jedoch Ausnahmen. So sind etwa Brauchtumsfeuer aber auch Lagerfeuer und Grillfeuer vom genannten Verbot nicht umfasst (§ 1 Abs.1 Z 2). Sofern biogene Materialien gemäß Verordnung BGBl. 68/1992 des Umweltministers nicht getrennt zu sammeln sind, dürfen diese in kleinen Mengen auch dann punktuell außerhalb einer Anlage verbrannt werden, wenn sie aus dem Hausgartenbereich oder aus dem nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich stammen (§ 5 Abs. 2).

Daneben existieren noch Ausnahmen vom Verbot aus Gründen des Pflanzenschutzes, des Frostschutzes sowie für das Verbrennen biogener Materialien durch das Bundesheer bzw. durch die Feuerwehr im Rahmen von Brand- und Katastrophenschutzübungen (§ 5 Abs. 1 Z 2 bis 4).

Das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien kann durch Verordnung des Landeshauptmannes zugelassen werden, wenn dies zur Schädlingsbekämpfung unbedingt erforderlich ist; sofern der Landeshauptmann keine Verordnung erlassen hat (Steiermark), kann der Bürgermeister auf Antrag einen entsprechenden Bescheid erlassen (§ 6 Abs. 1 und 2).

Die genannten Ausnahmebestimmungen gelten nicht für die Dauer der entsprechenden Vorwarn- und Warn- bzw. Alarmstufen eines Smogalarms bzw. eines Ozonalarms.

Die Verletzung einer der genannten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit Geldstrafe bis zu ATS 50.000.- zu bestrafen ist. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Umweltminister betraut.

Im Folgenden wird ein Auszug aus dem BGBl. 405/1993 wiedergegeben, wobei auf das Verbot des flächenhaften Verbrennens, das ebenfalls Gegenstand dieses Bundesgesetzes (§§ 2. und 3.) ist, nicht explizit eingegangen wird.

Im Sinne der Übersichtlichkeit sind die einzelnen Bestimmungen durch Rahmen hervorgehoben, die jeweiligen Erläuterungen schließen sich direkt an die Bestimmungen an.

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1)

Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

(2)

Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bauliche Einrichtung, die geeignet ist, beim Verbrennen von biogenen Materialien eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen zu erzielen.

(3)

Abflammen im Sinne des Bundesgesetzes ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.

Zu § 1. (1)

Die Aufzählung jener Stoffe, die als biogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht im Freien verbrannt werden dürfen, ist beispielhaft. Tätigkeiten des täglichen Lebens, bei denen nur geringe Mengen biogener Materialien verbrennen, wie das

Entzünden von Streichhölzern, das Zigarettenrauchen, etc. sind nicht vom Verbot des Verbrennens im Freien betroffen.

Zu § 1. (2)

Es ist kein spezielles Mindestmaß angegeben, um das Schadstoffemissionen bei der Verbrennung in einer Anlage gegenüber der offenen Verbrennung zu vermindern sind. Als bauliche Einrichtung ist jede von Menschenhand gefertigte Einrichtung anzusehen, zu deren Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist.

Verbot des punktuellen Verbrennens

§ 4. (1)

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 1 nicht anders bestimmt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten.

(2)

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 2 nicht anders bestimmt, ganzjährig verboten.

Zu § 4. (1)

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist generell für jene Zeit verboten, in der die Gefahr durch bodennahes Ozon hauptsächlich gegeben ist. Es wird zusätzlich und in Erweiterung des Ozongesetzes auch für den Fall der Vorwarnstufe untersagt (siehe § 11).

Zu § 4. (2)

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist ganzjährig nur in kleinen Mengen zulässig, soweit diese Materialien nicht von den Bestimmungen der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. 68/1992) betroffen sind.

§ 5. (1)

Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;
2. das Abflammen (§ 1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes;
3. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes;
4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

(2)

Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. 68/1992) getrennt zu sammeln sind.

(3)

Die Gemeinde hat mit Verordnung das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Sinne des Abs. 2 aus dem Hausgartenbereich und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung zu verbieten.

Zu § 5. (1)

Die vorliegende Bestimmung soll Ausnahmen für jene Fälle des Verbrennens kleiner Mengen biogener Materialien zulassen, deren Zweck die Pflege traditioneller Bräuche und Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur im ortsüblichen Ausmaß (Grillfeuer, Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) und nicht das Beseitigen von Abfällen biogener Materialien im Sinne des Gesetzes ist. Der Begriff Brauchtumsveranstaltungen bzw. Veranstaltungen im ortsüblichen Ausmaß ist irreführend, da sich der Anwendungsbereich § 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes LGBl- 192/1969 (Durchführungserlass 484/1969) nur auf öffentliche Veranstaltungen bezieht, also auf solche, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem

Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind. Unter den in § 2 Abs. 1 erschöpfend aufgezählten anzeigepflichtigen Veranstaltungen sind Brauchtumsfeuer nicht enthalten.

Zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung wird der Boden kurz beflammt, sodass die schädlings- bzw. unkrautbefallene Pflanze bzw. die/das sich im Boden befindliche(n) Pflanzenschädlinge/Unkraut abgetötet werden /wird.

Als Maßnahme zum Schutz der Pflanzen vor Spätfrost im Obst- und Weingartenbereich wird das Räuchern, d. i. eine Veränderung des Taupunktes durch Kondensieren, ex lege aus dem Verbot ausgenommen. Diese Maßnahme wird zur kältesten Zeit einer sternklaren Nacht vorgenommen, in der auf Grund des Fehlens einer Wolkendecke die Frosteinwirkung auf Obst- und Weinkulturpflanzen in einem Ausmaß verstärkt wird, die eine Vernichtung oder starke Schädigung dieser Pflanzen erwarten lässt.

Zu § 5. (2)

Zweck dieser Bestimmung ist es, das Verbrennen einer im Hausgarten- und landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich anfallenden kleinen Menge biogener Materialien zuzulassen, wenn die Möglichkeit einer anderen stofflichen Verwertung nicht gegeben ist. Es ist jedoch nicht zulässig anfallende größere Mengen aufzuteilen und anschließend abzubrennen. Als kleine Menge wird etwa ein Kubikmeter verstanden, was nach Interpretation des BMFUJF dem Fassungsvermögen einer in diesem Bereich üblicherweise verwendeten Schiebetruhe entspricht (!!).

Zu § 5. (3)

Dieser Bereich ist auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten durch die einzelnen Gemeinden zu regeln.

§ 6. (1)

Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

(2)

Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht.

Zu § 6 (1) und (2)

Da in der Steiermark keine Verordnung nach Abs. 1 besteht, kommt Abs. 2 zur Anwendung. Für die Erstellung eines entsprechenden Bescheides ist ein Gutachten durch die Landwirtschaftskammer einzuholen.

Bei der Prüfung, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot festzulegen ist, ist auf etwaige Alternativen Bedacht zu nehmen. Keinesfalls wünschenswert ist die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Gesundheit und Umwelt stärker belasten, als die Emissionen, die beim offenen Verbrennen der biogenen Materialien entstehen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 - Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen wer

1. den in § 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Verboten,
 2. eine Anordnung gemäß § 5 Abs. 3 oder
 3. eine Anordnung gemäß § 6 Abs. 1 und 2
- zuwiderhandelt.

§ 8

Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des 4. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 (BGBl. 440/1975), in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf Grund der Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Zu § 10

In den §§ 40 bis 46 des Forstgesetzes 1975 (BGBl.440/1975, idF. BGBl. 576/1987) sind Bestimmungen zum Schutz des Waldes enthalten. Diese Bestimmungen, die sich auf den Schutz vor Waldbrand und den Schutz vor Forstschädlingen beziehen, sowie die auf Grund von ihnen ergangenen Verordnungen (BGBl. 245/1990) unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Die forstrechtlichen Anordnungen sind daher luftreinhalterechtlich erlaubt, auch wenn sie zum Verbrennen biogener Materialien im Freien ermächtigen.

§ 11

Die in einer Anordnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 4 und Abs. 2 festgelegten Ausnahmen vom Verbot des § 4 gelten nicht

1. in einem Belastungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 des Smogalarmgesetzes (BGBl. 38/1989), in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen 1 und 2,
2. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes (BGBl. 210/1992) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Vorwarnstufe und der Warnstufen I und II.

Zu § 11

In Erweiterung des Ozongesetzes erstreckt sich diese Einschränkung nicht nur auf die Warnstufen, sondern umfasst bereits die Vorwarnstufe.

§ 12

Die mit Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 (BGBl. 685/1988) in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen über die Luftreinhaltung treten, soweit sie sich auf das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes beziehen, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Zu § 12

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden jene zu Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung aufgehoben, deren Inhalt das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Für das Land Steiermark § 3 Abs. 2 lit. b iVm. § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 128/1974, iVm. § 3 Abs. 3 und § 4 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 1975, mit der Bestimmungen über das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien sowie des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hierfür bestimmten Verbrennungsanlage erlassen werden (LGBl. 182/1975).

Vollziehung

§ 13

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Zu § 13

Die Vollziehung liegt nunmehr beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Es wurde jedoch verabsäumt, Hilfsorgane für die Vollziehung wie Bundespolizei oder Gendarmerie zu benennen.

3.2 Durchführungserlass (zum Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993)

Auf Grund zahlreicher an das Bundesministerium für Umwelt herantragener Fragen hinsichtlich des Vollzugs des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, und des Verhältnisses zur Verordnung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, sieht sich der Bundesminister für Umwelt veranlasst, folgende Feststellungen zu treffen:

Zu § 1: Biogene Materialien

§ 1 Abs.1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, enthält keine taxative, sondern eine demonstrative Aufzählung der vom Bundesgesetz erfassten Materialien pflanzlicher Herkunft.

Zu § 4: Verbot des punktuellen Verbrennens

Zu Abs.1: Landwirtschaftlicher Bereich

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich ist in der Zeit von 16. September bis 30. April erlaubt. In dieser Zeit ist nicht mit ähnlich hohen Ozonbelastungen zu rechnen wie während des Sommers, wo das Verbrennen in der Landwirtschaft generell verboten ist. Die Verringerung der Ozonbelastung ist das Ziel der Resolution des Nationalrates, auf Grund derer das ggst. Bundesgesetz erarbeitet wurde. Die großen Mengen von biogenen Materialien, die in der Landwirtschaft anfallen, können nicht in jedem Fall einer Verwertung (Kompostierung) zugeführt werden, sodass es erforderlich war, eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot für Zeiten, in denen die Ozonbelastung niedriger ist, vorzusehen.

Zu Abs.2: Haus- und Hofbereich

Es besteht grundsätzlich ein ganzjähriges Verbot für die Verbrennung biogener Materialien aus dem Haus- und Hofbereich. Beim Haus- und Hofbereich handelt es sich um Bereiche, die nicht unter einem landwirtschaftlich genutzten Betrieb zu subsumieren sind. § 4 Abs.2 bezieht sich auf biogene Materialien, die nicht im Rahmen eines zu Erwerbszwecken landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiches, sondern im privaten Bereich, typischerweise im Garten- und Hofbereich, anfallen. Diese Bestimmung erfasst also beispielsweise biogene Abfälle aus Schrebergärten, Hausgärten, in denen Obst und Gemüse in beschränkten Mengen, die zum Eigenverbrauch bestimmt sind, angebaut werden, von Blumenbeeten, Ziersträuchern etc. Auf Grund mehrerer Anfragen wird folgende Klarstellung getroffen: Gärten, in denen Obst und Gemüse für den Eigenbedarf gepflanzt werden, sind auch dann als Hausgärten im Sinne des § 4 Abs.2 anzusehen, wenn sie im Besitz des Betreibers einer Landwirtschaft stehen.

Die Erlaubnis zum Verbrennen kleiner Mengen biogener Abfälle aus dem Garten- und Hofbereich (§ 5 Abs.2) gilt ebenso wie das Verbot des § 4 Abs.2, zu dem § 5 Abs.2 eine Ausnahme statuiert, ganzjährig. Unter einer kleinen Menge ist eine Menge von etwa 1 m³ zu verstehen. Die Ausnahme ist restriktiv zu verstehen; es widerspricht der Intention des Gesetzgebers, eine größere Menge biogenen Materials auf mehrere kleinere Haufen aufzuteilen und diese getrennt zu verbrennen.

Zu § 5 Abs.1: Begriff des Lagerfeuers

Eine Definition des „Lagerfeuers“ wurde im Gesetz nicht vorgenommen, weshalb von der ortsüblichen Bedeutung auszugehen ist; es handelt sich dabei üblicherweise um

ein Feuer, das aus trockenem, unbehandeltem Holz besteht und mittels nicht beschichteten Papiers angeheizt wird. Jedenfalls ist es nicht im Sinn des Gesetzgebers, dass durch ein Lagerfeuer Gartenabfälle, welcher Art auch immer, in Entledigungsabsicht (subjektiver Abfallbegriff) verbrannt werden.

Die in § 5 Abs.1 genannten Ausnahmen zum Verbot des § 4 Abs.1 gelten ganzjährig.

Zum Verhältnis des Bundesgesetzes zu der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle

a) Verpflichtung zur getrennten Sammlung

Die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr.68/1992, ist am 1.1.1995 in Kraft getreten. Bis dahin durften grundsätzlich alle im Haus- und Hofbereich anfallenden biogenen Abfälle in kleinen Mengen verbrannt werden, soweit nicht anderes in einem Landesgesetz normiert wurde. Seit Inkrafttreten der genannten Verordnung sind natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich getrennt zu sammeln, sofern sie nicht im unmittelbaren Bereich des Haushalts oder der Betriebsstätte verwertet werden.

Gesetzliche Grundlage der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, ist ausschließlich § 11 Abs.3 Abfallwirtschaftsgesetz. Die Regelung der Art und Weise der Abfalltrennung von biogenen Abfällen verbleibt jedoch weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Länder.

b) Ausnahme

Eine Ausnahme ist in § 2 Abs.2 der Verordnung nur für jene biogenen Abfälle vorgesehen, die die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren. Das trifft bei der Hauskompostierung insbesondere für jene Materialien zu, die von bestimmten Krankheitserregern (z.B. Kohlhernie) oder stark von Schädlingen (z.B. Läuse) befallen sind. Eine starke Schadstoffbelastung, die die Verwertung des übrigen Materials erschwert oder gefährdet, ist im Hausgartenbereich nicht zu erwarten.

c) Resümee

Seit dem 1.1.1995 dürfen daher gemäß § 5 Abs.2 des o.a. Bundesgesetzes lediglich solche biogenen Abfälle verbrannt werden, die wegen Krankheits- oder starkem Schädlingsbefall zur Verwertung durch Hauskompostierung ungeeignet sind. Bei fachgerechter Kompostierung in eigenen Kompostierungsanlagen können diese Krankheitserreger und Schädlinge durch Herstellung einer geeigneten

Ausgangsmischung und Kontrolle des Rotteprozesses abgetötet werden. Daher können in die getrennte Sammlung (Biotonne) auch krankheits- und schädlingbefallene biogene Materialien eingebracht werden.

Zu § 5 Abs.3: Verordnungen der Gemeinde

Gemäß § 5 Abs.3 hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung durch das Verbrennen biogener Materialien im Sinn des § 5 Abs.2 auf dem Verordnungsweg zu verhindern. Diese Aufgabe der Gemeinde besteht seit dem Inkrafttreten des ggst. Gesetzes am 1.7.1993. Da die Ausnahme des § 5 Abs.2 vom Verbrennungsverbot ganzjährig gilt, sollten auch die Verordnungen der Gemeinde grundsätzlich ganzjährig gelten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle am 1.1.1995 wurde der Anwendungsbereich dieser Bestimmung eingeschränkt; da seit diesem Zeitpunkt jene biogene Anfälle, die nicht im unmittelbaren Bereich des Haushalts oder der Betriebsstätte verwertet werden, in die getrennte Sammlung eingebracht werden müssen, verbleiben nur mehr geringe Mengen an biogenem Material (s. Punkt 4.), die gemäß § 5 Abs.2 noch verbrannt werden dürfen.

3.3 V/7a Verordnung über Lagerung usw. von bestimmten Stoffen, insb. Verbot des Verbrennens (Auszug)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 1975, mit der Bestimmungen über die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien sowie das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hierfür bestimmten Verbrennungsanlage erlassen werden, LGBl 182/1975.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Luftreinhaltegesetzes 1974, LGBl. Nr. 128/1974, wird verordnet:

§ 3 (1)

Das Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten. Die Verwendung solcher Stoffe ist auch für Osterfeuer, Sonnwendfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer verboten.

(2)

Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 sind von befugten Organen angeordnete Verbrennungsvorgänge, die sich im Zuge der Bekämpfung oder Verhinderung von

Katastrophenereignissen, zur Sanierung von deren Folgen oder für Zwecke der Schulung und Ausbildung in der Brandbekämpfung unbedingt notwendig erweisen.

(3) – *(Durch das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, § 12, außer Kraft gesetzt)*

Übliche Abfälle aus Heimgärten, Hausgärten und diesen gleichzusetzenden Gärten, wie Heu, Laub, Äste u. dgl. dürfen im Freien nur im trockenen Zustand und nur in den Monaten März bis einschließlich Oktober an Werktagen in der Zeit von 8 bis 17 Uhr abgebrannt werden. Das Abbrennen ist erst dann als beendet anzusehen, wenn keine Rauch- und Geruchsentwicklung mehr zu beobachten ist. Die im Brauchtum verankerten Feuer, wie Osterfeuer, Sonnwendfeuer u. dgl. sind von dieser zeitlichen Regelung ausgenommen.

§ 4 – *(Durch das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, § 12, außer Kraft gesetzt)*

Das Abbrennen von Bahn-, Straßen-, Fluss-, Kanalböschungen usw. ist nur in Bereichen zulässig, welche so weit abseits von Ansiedlungen liegen, dass unter Berücksichtigung der Witterungs- und Windverhältnisse mit keiner unzumutbaren Belästigung von Menschen zu rechnen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Aufhebung der Grazer Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung – LLVO 1974

Folgende Verwaltungsstraftatbestände der LLVO 1974 wurden in die Immissionsschutzverordnung - ISVO 1998 nicht mehr aufgenommen (Auszug):

Rauchbelästigende Gartenarbeiten:

Auf Grund § 2 Abs. 1 der VO des BM für Umwelt, Jugend und Familie über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl 68/1996, sind natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst (§ 1 Z 1 leg.cit.) sowie feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln (§ 1 Z 1 leg.cit.), getrennt zu sammeln, sofern sie nicht für den unmittelbaren Bereich des Haushaltes verwertet werden (Kompostierung).

Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl 405/1993, ist weiters das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ganzjährig verboten. Ausgenommen davon wären gemäß § 5 Abs. 2 leg.cit. nur biogene Materialien, die nicht nach der oben genannten VO über die getrennte Sammlung biogener Abfälle getrennt zu sammeln sind.

Nun sieht aber die VO über die getrennte Sammlung biogener Abfälle eine derart umfassende Sammlungspflicht vor, dass alle biogenen Materialien im Gartenbereich von ihr erfasst sind.

Es kann daher abschließend festgehalten werden, dass auf Grund der genannten VO das Verbrennen von Gartenabfällen generell ganzjährig verboten ist, sodass für die ISVO kein Regelungsspielraum mehr besteht.

Vollständigkeitshalber wird jedoch angeführt, dass § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGB1 405/1993, Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Z 1) sowie das Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes (Z 2) erlaubt.

Verbrennen von Abfällen (Textil, Gummi etc.):

§ 3 Abs. 1 der „Steiermärkischen LuftreinhalteVO“, LGBl. 182/1975, verbietet das „Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind“. Die Verwendung solcher Stoffe wird weiters auch für Brauchtumsfeuer verboten. Einer weiteren Regelung in der ISVO bedarf es daher nicht.

3.4 Auszug aus der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl. 68/1992 idF. BGBl. 456/1994)

Auf diese Verordnung wird in den Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien im entsprechenden Bundesgesetz (BGBl. 405/1993) direkt Bezug genommen (§ 5 Abs. 2).

Geltungsbereich

§ 1

Biogene Abfälle im Sinne der Verordnung sind sofern § 2 nicht anders bestimmt, nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
4. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zum Sammeln und Verwerten von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

Getrennte Sammlung

§ 2. (1)

Werden biogene Materialien im Sinne des § 1 im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte nicht verwertet, so sind diese biogenen Abfälle für eine getrennte Sammlung bereitzustellen oder zu einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zu bringen.

(2)

Ausgenommen von der getrennten Erfassung gemeinsam mit den Abfällen gemäß § 1 sind jene biogenen Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren.

3.5 Auszug aus dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz – StAWG (LGBl. 5/1991)

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1)

Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren geordnete Behandlung als Abfall (Sammlung, Transport, Verwertung, Entsorgung) im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 3 Abs. 3) kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(2)

Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Behandlung im öffentlichen Interesse geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

(3)

Als Abfallarten im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Abfälle aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen sowie hausmüllähnliche Abfälle (Müll),
2. Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen, sofern sie nicht hausmüllähnlich sind.

(4)

Als Müll gelten Hausmüll einschließlich Biomüll, Altstoffe, Sperrmüll, Straßenkehricht.

(5)

Hausmüll sind Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, wie Asche und Schlacke in ausgekühltem Zustand, Kehricht, Ruß, Küchenabfälle, kleinere Mengen von Speiseölen und Speisefetten, Textilien, Lumpen, Leder, Holz, Papier, Blechdosen, Metallteile, Glas, Kunststoffe, kleinere Mengen von Gartenabfällen, sowie die im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art (hausmüllähnliche Abfälle).

(6)

Biomüll sind organische kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle und vergleichbare Abfälle (z. B. kompostierbare Friedhofsabfälle).

(7)

Altstoffe sind jene Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

(8)

Sperrmüll sind jene Stoffe im Sinne des Abs. 5, die wegen ihrer Beschaffenheit (Größe oder Masse) weder in Hausmüllbehältern gesammelt noch durch die Hausmüllabfuhr abgeführt werden können.

(9)

Straßenkehricht ist Müll, der auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfällt und der Hausmüllbehandlung zugeführt werden kann.

(10)

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache als Abfall im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und sind darüber Feststellungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften nicht erfolgt, so hat die Landesregierung dies von Amts wegen oder über Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

§ 20 - Abfallbehandlungsanlagen

(1)

Abfallbehandlungsanlagen sind

- a) Anlagen zur Trennung, Sortierung, Aufbereitung, Sammlung, Zwischenlagerung und Kompostierung mit für die Entsorgung regionaler Bedeutung, worüber im Zweifel die Landesregierung auf Antrag des Betreibers oder von Amts wegen zu entscheiden hat, oder einem Entsorgungsbereich von mehr als 15.000 Einwohnern;
- b) Anlagen zur thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung;
- c) Ablagerungsplätze als geordnete Deponien (Restedeponien).

(2)

Rechtsträger der Abfallbehandlungsanlagen ist der jeweilige Betreiber. Dieser hat der Behörde einen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Verantwortlichen namhaft zu machen.

(3)

Die Errichtung und der Betrieb der im Abfallwirtschaftsplan vorgesehenen Abfallbehandlungsanlagen für Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 hat durch den Abfallwirtschaftsverband zu erfolgen, sofern sich dieser nicht im Sinne des § 18 Abs. 2 privater Unternehmen oder anderer öffentlicher Einrichtungen bedient.

(4)

Grundsätzlich sind Abfallbehandlungsanlagen auf Standorten im Bereich des eigenen Abfallwirtschaftsverbandes zu errichten. Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung der Landesregierung dann zulässig, wenn eine gemeinsame Bewirtschaftung bestimmter Abfallfraktionen aus zwei oder mehreren Verbandsbereichen erfolgt oder im Bereich des eigenen Abfallwirtschaftsverbandes keine Standorteignung gegeben ist.

(5)

Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Ereignisse und Feststellungen zu verzeichnen sind, die für den laufenden Betrieb der Anlage, für deren Sicherheit und für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und den Organen der Landesregierung auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Nach Schließung der Anlage ist das Betriebstagebuch der Landesregierung zu übergeben.

§ 25 - Ablagerungsverbot, Verunreinigungen

(1)

Die Ablagerung von Abfall (§ 2) an anderen Orten als in den dafür bestimmten Behältern oder an den dafür bestimmten Plätzen von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen (§ 20) oder auf eine andere nichtbehördliche genehmigte Art ist verboten.

(2)

Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde bzw. dem Abfallwirtschaftsverband aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde bzw. dem Abfallwirtschaftsverband mit Bescheid vorzuschreiben.

(3)

Sind die Art und der Umfang der Ablagerung oder Verunreinigung insbesondere auch bei Unfällen und Katastrophen geeignet, das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Sicherheit des Eigentums, die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft zu gefährden, so hat der Bürgermeister, wenn die Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr nicht ausreichen, unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 30 - Behörden

Behörde ist in Verfahren gemäß § 21 (Genehmigung von Betriebsplänen und Abfallbehandlungsanlagen), § 27 (Untersagung), § 28 (Strafverfahren) und § 29 Abs. 7 (Genehmigung des Betriebsplanes) die Bezirksverwaltungsbehörde, sonst die Landesregierung.

§ 31 - Eigener Wirkungsbereich

Die im § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

3.6 Auszug aus dem Forstgesetz 1975 (BGBl. 440/1975)

Nach § 10 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. 405/1993) sind die Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des Forstgesetzes 1975 in der jeweils gültigen Fassung sowie die auf Grund dieser

Bestimmungen ergangenen Verordnungen durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Im Folgenden werden nur jene Bestimmungen wiedergegeben, die in direktem Bezug zur Thematik punktuelleres Verbrennen stehen.

Feuerentzündungen im Wald

§ 40. (1)

Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer hiezu nicht befugter Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hiezu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.

(2)

Zum Entzünden und Unterhalten von Feuern im Walde sind befugt:

- a) der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter,
- b) sonstige Personen, sofern sie im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind, und
- c) im Gefährdungsbereich der Grundeigentümer und seine Beauftragten.

(5)

Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.

Vorbeugemaßnahmen

§ 41. (1)

In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

(3)

Verbote gemäß Abs. 1 hat die Behörde in geeigneter Weise kundzumachen. Der Waldeigentümer darf solche Verbote ersichtlich machen.

Schädlingsvermehrung

§ 44. (1)

Der Waldeigentümer hat in geeigneter, ihm zumutbarerweise

- a) der Gefahr einer Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und
- b) Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrendrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

(2)

Sind durch die Schädlingsgefahr auch andere Wälder bedroht, so hat die Behörde, wenn es die erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung erfordert, den Waldeigentümer des gefährdeten Gebietes gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen durch Bescheid oder Verordnung vorzuschreiben.

Sonstige Maßnahmen

§ 45. (1)

Es ist verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefällttes Holz, das von Forstschädlingen befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

3.7 Auszug aus dem Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 59/1995

§ 3 – Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Begebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

§ 14 – Verbrennen im Freien

(1)

Das Verbrennen im Freien und das Abbrennen von Flächen ist nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig.

(2)

Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen.

(3)

Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig.

3.8 Verfassungs- und verwaltungstechnische Interpretationsfragen der Verbrennungsverbote (Auszug aus ÖGZ, 8/95, S. 6, Dr. Gerhard Strejcek, Mag. Raimund Heiss)

Das Verbrennungsverbotsgesetz (BGBl. 405/1993) stützt sich auf den Kompetenzbestand „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Trotz dieser kompetenzrechtlichen Unbedenklichkeit des Verbrennungsverbotsgesetzes bestehen im Zusammenhang mit den Verbrennungsverboten und systematisch verwandten (luftreinhaltungs-, abfallwirtschafts-, bodenschutz- und forstrechtlichen) Regelungen Auslegungsfragen, die unter anderem durch die schrittweise Entwicklung der Kompetenzgrundlagen sowie durch § 12 des Verbrennungsverbotsgesetzes hervorgerufen wurden. Primär sind die Fragen der Behördenzuständigkeiten und des Schicksals der noch auf Grundlage der Landesgesetze und des partikulären Bundesrechts erlassenen Verordnungen klärungsbedürftig.

Bis zur B-VGN 1988 war die Luftreinhaltung kompetenzrechtlich aufgesplittert und ein klassisches Beispiel für eine „Querschnittsmaterie“. Jene Angelegenheiten, die sich keiner Bundeskompetenz zuordnen ließen, waren den Ländern auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung vorbehalten. Hierzu zählten unter anderem auch luftreinhaltrechtliche Regelungen über das Verbrennen im Freien. In allen Bundesländern (außer Burgenland) wurden vor der B-GVN 1988 Landes-Luftreinhaltungsgesetze in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten der B-GVN 1988 wurden landesrechtliche Regelungen über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen, durch Art. VIII dieser B-VGN zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind (partikuläres Bundesrecht, Art. 15a Abs. 1 B-VG).

§ 12 des Verbrennungsverbotsgesetzes, der anordnet, dass die mit Art. VIII der B-VGN 1988 in das Bundesrecht übergeleiteten landesrechtlichen Bestimmungen über

die Luftreinhaltung, soweit sie sich auf das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen beziehen, außer Kraft treten, bewirkt nun hinsichtlich der Verordnungsermächtigung, dass man von einer Restkompetenz der ermächtigten Behörden auszugehen hat, welche auf Grundlage des im Rechtszustand verbliebenen vom Verbrennungsverbotsgesetzes unberührt gelassenen, partikulären Bundesluftreinhalterschaftes weiterhin das Verbrennen von anderen als biogenen Materialien oder „Stoffen“ außerhalb von Anlagen und die Verbrennung sämtlicher Materialien innerhalb von Anlagen regeln bzw. verbieten können.

Während die Behörden nach dem Verbrennungsverbotsgesetz klar aus dem Gesetz erkennbar sind, ist im Zusammenhang mit Regelungen des partikulären Bundesrechts nicht unumstritten, welche Behörde für die Vollziehung zuständig ist (Landeshauptmann – mittelbare Bundesverwaltung, Landesregierung – Landesgesetze).

Darüber hinaus wurde durch § 12 den von den Landesregierungen oder den Gemeinden erlassenen Verordnungen partiell die gesetzliche Grundlage entzogen, woraus sich die verfassungsrechtliche Grundsatzfrage nach der Konsequenz dieses partiellen Entzuges auf die Landes- und Gemeindeverordnungen stellt (siehe dazu ÖGZ 8/95, S. 9-10).

4 Brauchtum

In der Steiermark gibt es mehrere Termine, an denen große Brauchtumsfeuer entzündet werden, aber nur wenige, an denen viele Brandherde zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen. Für die breite Bevölkerung ist der Karsamstag der wichtigste Termin, an dem Gartenschnitt unter dem Deckmantel „Brauchtum“ verbrannt wird.

Für die Osterfeuer gibt es von Richard Wolfram eine Volksbefragung aus den Jahren 1965 und 1966. Es wurden die Bekanntheit und Ortsüblichkeit von Mehrfachfeuern abgefragt.

4.1 Termine:

- Karsamstag
- Nacht vor Weißensonntag (eine Woche nach Karsamstag)
- Samstag vor Sonnenwende (Sonnenwende ist am 21.06.)
- Johannesfeuer (24.06.)
- Samstag nach Sonnenwende (Sonnenwende ist am 21.06.)
- Johann und Paul (26.06.)
- Ulrichsfeuer (04.07.)

4.2 Osterfeuer (aus Richard Wolfram, Die Jahresfeuer, Wien 1972)

Der nächstfolgende Großtermin der Jahresfeuer ist in Österreich das Osterfest und hier in der Hauptsache die Osternacht. In ihr spielt sich nämlich der eigentliche Volksbrauch ab, der mit der kirchlichen Feuerweihe nicht zu verwechseln ist. Die Osterfeuer besitzen verschiedene Formen. Das gilt sowohl für die zeitliche Entwicklung vom Altüberlieferten bis zu neuesten Erscheinungen, wie auch wesensgemäß durch verschiedene Trägerschichten selbst innerhalb des Altbestandes. Hier zeigen die beiden Karten, welche für Einzelfeuer und Gemeinschaftsfeuer entworfen wurden, für die Osterfeuer eine ausgeprägte Besonderheit. Im Gegensatz zu den übrigen Jahresfeuern sind die Osterfeuer mit Ausnahme zweier ziemlich geschlossener Teillandschaften in der Steiermark und außerdem des Burgenlandes größtenteils von Familien getragene Einzelfeuer. Am Rande des Kornfeldes oder auf einem noch nicht bestellten Acker wird das Feuer entzündet, um das sich die Hausgenossen scharen. In zwei Landschaften sind es sogar verhältnismäßig kleine Feuer besonderer Art.

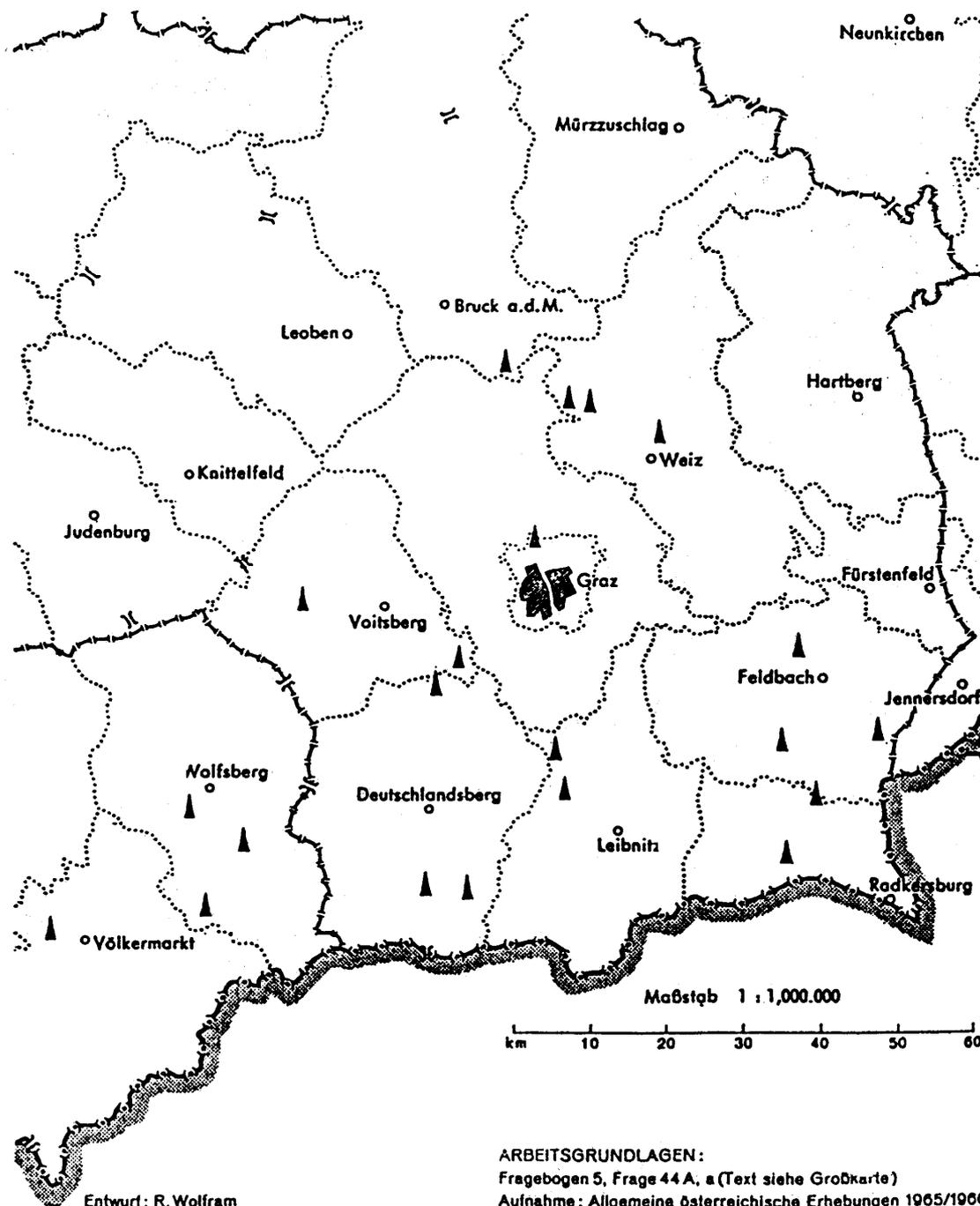
Eine besondere Erscheinung sind österliche *M e h r f a c h f e u e r*, die im gleichen Ort außer in der Osternacht noch am „Kleinostersonntag“ brennen, also in der Oktave, sich aber auch an Zwischentagen wiederholen. Sie bilden eine ziemlich gut umgrenzte Landschaft, die nördlich von Graz bei Mixnitz beginnt und mit Ausnahme der nördlichen Oststeiermark und des Burgenlandes in der ganzen Landesbreite bis an die slowenische Grenze reicht. Im anschließenden Kärnten gehört auch der Bezirk Wolfsberg dazu mit Ausläufern im Bezirk Völkermarkt.

Diese Erscheinung ist in der Gesamtkarte der Feuertermine nicht verzeichnet. Die hier bereits nötigen Doppelsignaturen für das zumeist im gleichen Ort vorhandene Oster- und Sonnwendfeuer gestatten keine weitere Zusatzaussage, ohne das Bild zu verwirren. An sich haben wir hier ein gewisses Gegenstück zu den durch eine ähnlich kurze Zeitspanne voneinander getrennten Sonnwend- und Petersfeuern in Oberösterreich, die auf der Karte eindrucksvoll erscheinen. Bei diesen war das Einzeichnen möglich, da fast nur die Feuer um die Sonnwendzeit vorhanden sind. Dergleichen Wiederholungen gibt es auch bei anderen Bräuchen, z. B. der dreifachen „Prang“ (Fronleichnamsprozession) im Salzburgischen am Donnerstag, am Sonntag und dem Sonntag darauf. Das steirische Mehrfachfeuergebiet zu Ostern war bisher unbeachtet geblieben. Es wird in diesem Kommentar und seiner hier eingefügten Karte erstmals in seinem räumlichen Umfang gezeigt.

OSTERFEUER - WIEDERHOLUNG DES FEUERS IN KURZEM ABSTAND IM GLEICHEN ORT

▲ Außer der Osternacht noch am Weißen Sonntag, auch Kleinostersonntag genannt (d.i. eine Woche nach Ostern), bzw. am Abend oder in der Nacht vorher

Die Wiederholung erfolgt teilweise regelmäßig, oder wenn Ostern verregnet ist.



Steiermark: St. Jakob b. Mixnitz, Niedergößnitz, Mooskirchen, Stattegg, Fladnitz a. d. Teichalpe, Passau, Naas, Hochstraßen, Wernersdorf, St. Ulrich i. Gr., Hengsberg, St. Nikolai im Sausal, Straden, Ratschendorf, Edelsbach, Kapfenstein, Gnas;
Kärnten: Granitztal, St. Marein, St. Ulrich a. d. G., St. Margaretben ob Töllersberg.

Einige Male wird Regen in der Osternacht als Grund für die Verschiebung auf den „Kleinostersonntag“ genannt, meist brennen aber regelmäßig Feuer an beiden Tagen. Es gibt sogar Orte, an denen bis zu viermal Osterfeuer brennen, z. B. in Straden am Gründonnerstag, Karsamstag, Ostersonntag und Weißen Sonntag; in Ratschendorf und Gnas tritt statt des Gründonnerstages der Ostermontag in die Vierfeuerserie ein. Einzelbelege gibt es natürlich mehr als die Karte ausweist, da das Befragungsnetz nicht sämtliche Orte erfasst. Viele Mehrfachfeuer sind in der Grazer Gegend. Mündlich erfuhr ich z.B., dass in Sinabelkirchen Osterfeuer am Sonntag, Montag und Dienstag brennen (Mitteilung von E. Katschnig).

Dem Osterfeuer dient zumeist Holz als Nahrung, und zwar sehr allgemein das Astwerk vom Beschneiden der Obstbäume und anderes Abfallholz. Vom Norden nach Süden zeigt sich innerhalb dieser Brauchgruppe eine deutlich fortschreitende Entwicklung. Auch wo es sich im Norden nicht um Stroh-, sondern um Holzfeuer handelt (z. B. Ennstal), sind es gewöhnliche Haufen. Je weiter nach Süden, umso mehr treten Zeichen in der Form religiöser Sinnbilder auf. Entweder werden Holzkreuze errichtet, an denen mit Öl oder Kienspänen gefüllte Pfannen angebracht sind. Auf Wiesenhängen können auch liegende Zeichen durch eine Aufeinanderfolge kleiner Feuerchen gebildet werden, sodass neben dem IHS sogar so schwierig herzustellende Zeichen entstehen können wie Bilder von Kelchen und Monstranzen. Das Volk nennt dies „Zeilenhoazn“. Bei den aufgerichteten und oft recht hohen Holzkreuzen ist der Unterhalt des Feuers durch Stunden eine große Mühe, da der Brennstoff immer wieder erneuert werden muss. Davon gibt es anschauliche Schilderungen. Deshalb ist man im Süden des Landes zu einer neuen Form übergegangen. In den Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz, Feldbach und einigen Orten des Bezirkes Weiz und im burgenländischen Südzipfel ersetzen elektrische Glühbirnen die Teilfeuerchen. Dadurch kann man auch Kelche und Monstranzen auf Holzgestellen bilden. Allerdings vollzieht sich damit ein Übergang vom Feuerbrauch zu einer bloßen Festbeleuchtung. Sowohl die Zeichenfeuer wie ihr Ersatz durch Glühbirnen sind sichtlich jüngere Entwicklungen.

Im Osterfeuer verbindet sich Jahresfeuertum in wechselndem Maße mit christlicher Sinnggebung. Wenn bei den Feuern auf dem Kornfeld der Gedanke an das Frucht bringende Wiedererwachen des Wachstums deutlich mitschwingt, so wird doch ein Großteil der Osterfeuer auf die Auferstehung des Herrn bezogen. Es sind Freudenfeuer. Das sagt auch ihr Name „Frohfeuer“ in der Steiermark in einem ziemlich geschlossenen Block zwischen der Raab im Osten, dem Nordrand des Bezirkes Graz-Umgebung, der Mur bei Judenburg und der Koralpe im Westen.

Mit den volklichen Osterfeuern nicht zu verwechseln sind jedoch die Feuer der kirchlichen Feuererneuerung und Feuerweihe, welche bis zur Liturgiereform am Morgen des Karsamstags abgebrannt wurden, jetzt aber in die Abendstunden fallen. Durch dieses Verschieben der Auferstehungsfeier vom Nachmittag in den späten Abend entstand eine gewisse Überschneidung mit vielen bäuerlichen Osterfeuern, da die Leute jetzt z. T. noch in der Kirche sind, wenn die Feuer draußen schon entzündet zu werden pflegten. In einigen Fällen bedeutet es sein Aufhören. So wenn St. Magdalena am Lemberg mitteilt: „Seit Einführung der Osternachtfeiern werden nur mehr wenige Osterfeuer abgebrannt.“ An anderen Orten wird auf den Abend des Ostersonntags ausgewichen.

Oft aber werden die Osterfeuer von Haus aus sehr spät abgebrannt, um Mitternacht oder gegen den Morgen des Ostersonntags. Religiöse Züge sind dabei sehr häufig, vor allem Beten und Singen entsprechender Lieder. Allerdings gehört auch der Lärm untrennbar dazu. Die Böller dröhnen auch in der Nacht, zuweilen ersetzt sie ein Peitschenknallen. In den Gegenden, wo jeder Bauernhof sein Osterfeuer hat, kann

man - z.B. im steirischen Murtales und im kärntnerischen Lavanttal - von weit blickenden Berghöhen aus Hunderte solcher Feuer zählen.

Das in der Osternacht beginnende und dann immer wieder bis zum Abend des Ostersonntags einsetzende gewaltige Böllerschießen gehört vor allem in Kärnten zum festen Brauchbestand. Ferner die besonders im Lavanttal reich ausgebildeten Fackelläufe (s. Kapitel II a). Die Osterhaufen werden am Karfreitag fertig gemacht. Von da an werden sie vielfach gegen vorzeitiges Entzünden von fremder Hand bewacht. Wenn am Karsamstag die Buben mit dem geweihten Feuer von der Kirche kommen, empfängt sie ein Böllerschuss. Zu Hause wird mit dem neuen Feuer das Weihfleisch gekocht. Mit Feuer davon zieht man dann um ein Uhr nachts hinaus zum Osterhaufen. Nach ihnen lodern auch die Einzelfackeln auf und die Fackelträger bewegen sich im Gänsemarsch über die Felder gleich leuchtenden Perlenschnüren. Sie bilden auch verschiedene Figuren, bis die abgebrannten großen Fackeln zuletzt in einen der Osterfeuerhaufen fliegen. Die Bauern sehen es gerne, wenn der Fackellauf über ihre Felder geht, ungeachtet der jungen Saat, denn er gilt als Glück bringend.

Vom Altbrauchtum, das, mit Jahresfeuern verbunden zu sein pflegt, ist mit Ausnahme des Fackellaufes bei den Osterfeuern nicht allzu viel anzutreffen. Scheibenschlagen kommt nur in der westlichen Berührungszone mit dem Scheibenschlagen zu Sonnwend an sieben Orten vor, im Kerngebiet der Osterfeuer fehlt es ebenso wie im Allgemeinen das Puppenverbrennen. Vom Räderrollen gibt es einige wenige Nachrichten, gerade so viel, dass man auf einstige größere Verbreitung schließen kann. Überraschend zahlreich ist doch das Feuerspringen genannt, das man sonst hauptsächlich den Sonnwendfeuern zuschreibt. Ein Überprüfen der Träger des Brauches ergab, dass es sich dabei nicht um Neueinführungen durch Vereine und pflegerische Gruppen handelt, die von Brauchtumsanleitungen her das Springen übernommen haben könnten. Fast ausnahmslos sind es die Besitzer mit ihren Hausleuten oder die Burschen, welche als Ausübende genannt sind. Möglicherweise kommt die Anregung aber von den hier neben den Osterfeuern meist auch gebräuchlichen Sonnwendfeuern, denn bei den norddeutschen Osterfeuern ist das Feuerspringen nur spärlich bezeugt.

In den gebirgigen Teilen unseres Landes ist es ein Kennzeichen vieler Sommerfeuer, dass sie heute weitgehend hoch oben auf Gipfeln und Graten lodern. Die Osterfeuer dagegen mit ihrem stark familienhaften und auf das Wachstum gerichteten Charakter sind an die Siedlungszone gebunden. Nur die religiösen Zeichen erscheinen auf weithin sichtbaren Plätzen, die Einzelfeuer aber brennen unweit der Häuser und des Arbeitsraumes der Menschen.

Die zweite Sinnggebung ist rein christlich. Entweder werden die Feuer auf jenes bezogen, welches während der Verleugnung des Petrus im Vorhof des Gerichtsgebäudes brannte, oder man nahm es als Erinnerung an das Sterben Christi, auch als Verbrennen seiner Dornenkrone. Sie stehen damit in einem

gewissen Gegensatz zu den Frohfeuern der Osternacht mit der Freude über die Auferstehung. Dass hier ein Stück Jahresbrauchtum in die Heilsgeschichte eingefügt wurde, liegt wohl auf der Hand.

Das Volk kennt aber noch eine Gedankenverbindung aus seinem eigenen Lebensbrauchtum. Man verbrennt sinnbildlich das Totenstroh Christi, so wie es bis in unser Jahrhundert der Brauch war, nach einem Todesfall das Bettstroh eines Verstorbenen auf der nächsten Wegkreuzung zu verbrennen und damit gleichzeitig den Nachbarn von einem eingetretenen Todesfall Kunde zu geben. Eine ähnliche Erklärung für das Osterfeuer, die freilich nur an die jährliche Erneuerung des Bettstrohes anknüpft, kennt eine ÖVA-Mitteilung aus Mettersdorf bei Stainz: „Unserm Herrgott sein Bettstroh heizen.“ Nach solchen Erklärungen wurde im übrigen Osterfeuergebiet sichtlich noch nicht gefragt.

Ein gewisses Schwanken des Tages lässt das Karfreitagsfeuergebiet insofern erkennen, als auch am Gründonnerstag und Karsamstag solche Feuer vorkommen. Der Karfreitag als ein Tag, der für viele Zauber- und Segenshandlungen besonders geeignet ist, dürfte aber doch der richtige Zeitpunkt sein, womit sich wieder ein christlicher Ansatz für Älteres abzeichnet.

5 Schlussfolgerungen für Graz

Nach dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen § 5 Abs. 1 sind Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ex lege ganzjährig vom Verbot ausgenommen. Eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden besteht nur für die Möglichkeit, im Sinne des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes neben den erwähnten Ausnahmen, kleinere Mengen von biogenen Materialien, die nicht über die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle zu sammeln sind, zu verbrennen. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich dieser in Graz ohnehin nicht zulässigen Verbrennung bezieht sich auf die Bestimmung von Tagen und Tageszeiten. Daraus ergibt sich, dass eine Einschränkung der gesetzlichen Ausnahmen (Lagerfeuer, Grillfeuer und Brauchtumsfeuer) durch eine Einschränkung der Gemeinde nicht möglich ist.

Nach wie vor sorgt die im Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen fehlende Begriffsdefinition/Interpretation für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen für Unklarheiten beim Vollzug.

Eine Definition des „Lagerfeuers“ wurde im Gesetz nicht vorgenommen, weshalb von der ortsüblichen Bedeutung auszugehen ist (Durchführungserlass zum Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993). Es handelt sich dabei üblicherweise um ein Feuer, das aus trockenem, unbehandeltem Holz besteht und mittels nicht beschichteten

Papiers angeheizt wird. Jedenfalls ist es nicht im Sinn des Gesetzgebers, dass durch ein Lagerfeuer Gartenabfälle welcher Art auch immer in Entledigungsabsicht (subjektiver Abfallbegriff) verbrannt werden.

Als Termin für Brauchtumsfeuer im Grazer Stadtgebiet sind hauptsächlich bekannt:

- der Karsamstag (Osterfeuer)
- der 21. Juni (Sonnwendfeuer)
- der 24. Juni (Johannisfeuer)

Der vielfach als Ersatztermin für das Osterfeuer bei Schlechtwetter angesehenen „Kleine Ostersonntag“ (eine Woche nach Ostersonntag) ist in Graz nach Meinung der Magistratsabteilung 17 – Baurechtsamt für die Verbrennung von Brauchtumsfeuern nicht zulässig.

Nach der Verordnung über Lagerung usw. von bestimmten Stoffen, insb. Verbot des Verbrennens LGBl. 182/1975 § 3 (1) ist das Abbrennen von Stoffen aller Art, die bei der Verbrennung eine besondere Rauch-, Ruß-, Abgas- oder Geruchsentwicklung verursachen, insbesondere von Textilien, Leder, Kunststoffen, Gummi, Chemikalien, Teer, Dachpappe, Autoreifen, Treibstoffen, Altölen, Lacken, Müll usw. im Freien oder in Feuerstätten, die hierfür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist verboten. Die Verwendung solcher Stoffe ist auch für Osterfeuer, Sonnwendfeuer und andere im Brauchtum verankerte Feuer verboten.

Nach dieser Verordnung ist der Straftatsbestand erst nach erfolgter Inbrandsetzung gegeben, jedoch ist nach dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz (LGBl. 5/1991) die Ablagerung von Abfall (§ 2) an anderen Orten, als in den dafür bestimmten Behältern oder an den dafür bestimmten Plätzen von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen (§ 20) oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art ebenso verboten (§ 25). Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung haben Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde bzw. dem Abfallwirtschaftsverband aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

6 Fallbeispiele aus Graz

- Im Rahmen der Aktion Osterfeuer im Jahr 1994 wurden im Grazer Stadtgebiet am Karsamstag Erhebungen durch das Grazer Umweltamt durchgeführt. Die durchführenden Beamten hatten bei dieser Kontrollaktion die Weisung, bereits in Brand befindliche, für die Verbrennung nicht geeignete Materialien durch die Feuerwehr der Stadt Graz löschen bzw. noch nicht in Brand befindliche

Materialien durch einen eigenen Bereitschaftsdienst des Wirtschaftshofes entfernen zu lassen.

Im Zuge der Erhebungen stieß man im Süden von Graz auf eine Liegenschaft, auf der eine Anhäufung von Abfällen verschiedenster Art ganz offensichtlich zur Verbrennung als Osterfeuer aufgestapelt war. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten waren die anwesenden Personen gerade damit beschäftigt, das Material für die Verbrennung fertig aufzuschichten. Die Anwesenden bekräftigten, gemeinsam eine „Feier“ durchführen zu wollen, ein Fass Bier war bereits vorbereitet.

Bei dem Stapel handelte es sich um diverse trockene Materialien, die mit geringfügigen Ausnahmen auf Grund ihrer Zusammensetzung (siehe Fotos) für eine Verbrennung nicht zulässig waren. Das Vorhandensein von Ölgebinden und diversen Kunststoffmaterialien führte zur Entscheidung vor Ort für einen Abtransport, dies auch deshalb, da von den auf dem Grundstück Anwesenden auf Erstbefragung eindeutig die Absicht mitgeteilt wurde, den „Haufen“ an diesem Abend abzubrennen.

Da der Liegenschaftseigentümer der Aufforderung, den Haufen zu entfernen, nicht nachgekommen ist, wurde der Abtransport durch den Wirtschaftshof durchgeführt und dem Liegenschaftsinhaber ein Betrag von ATS 9.712,- in Rechnung gestellt.

Dies erfolgte gemäß den oben genannten Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (siehe Pkt. 6 – Die Grazer Situation).





- Ein weiteres negatives Beispiel stellt eine ursprünglich gut gemeinte Aktion für die Grazer Gartenbesitzer eines Grazer Stadtteils dar. So wurde hier ein günstiger Abtransport des Baumschnittes und Bruches angeboten, mit dem Hintergedanken, es zu einem gemeinsamen großen Osterfeuerhaufen aufzuschichten. Ob es sich dabei um frischen Grünschnitt handelte, wurde nur mangelhaft bzw. gar nicht überprüft. Auch in den gesetzlichen Bestimmungen gibt es keine Definition für die zulässige Qualität des Feuermaterials. Im Durchführungserlass zum Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens

biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993 wird nur auf das „Lagerfeuer“ eingegangen, bei dem es sich üblicherweise um ein Feuer, das aus trockenem, unbehandeltem Holz besteht und mittels nicht beschichteten Papiers angeheizt wird, handelt.

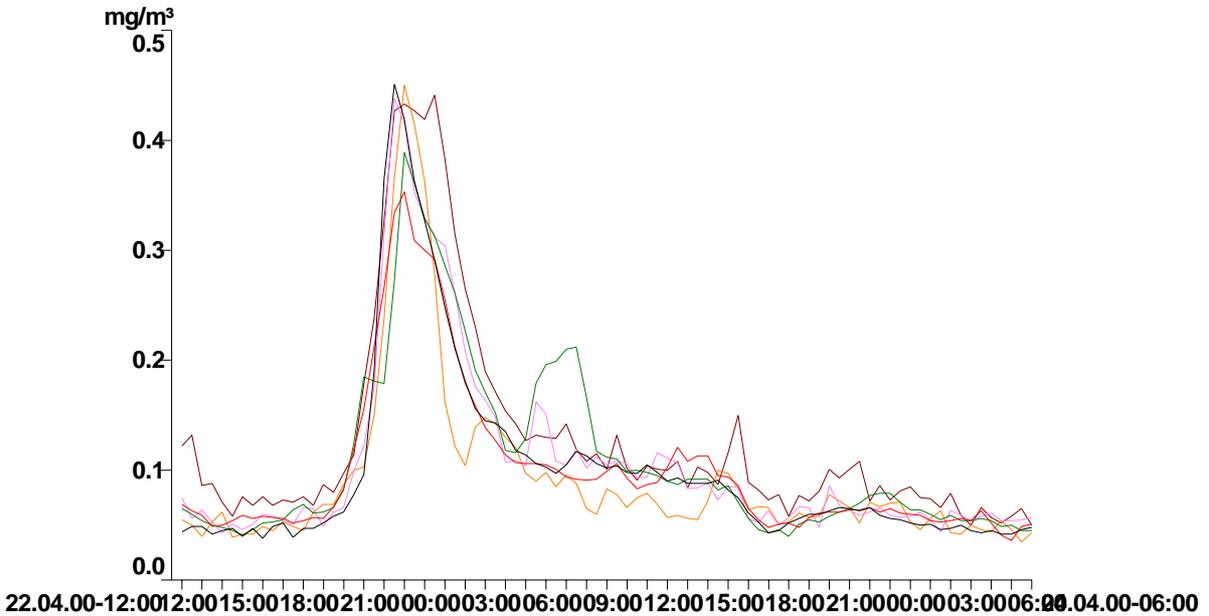
7 Das Ergebnis der Luftgütemessungen in der Steiermark am 22.04.00 (Karsamstag)

Die Luftbelastung war auch 2000 wieder extrem hoch (Spitzenwerte ca. $450 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Staub als Leitparameter; Messstation Graz-Nord). Mit dem Schwebstaub belasten zahlreiche bedenkliche organischen Kohlenwasserstoffe die Atemluft. Im Vergleich zur erreichten Spitzenbelastung von ca. $450 \mu\text{g}/\text{m}^3$, angegeben als Halbstundenmittelwert, beträgt der Grenzwert nach der Steiermärkischen Immissionsgrenzwerte-VO 1987 (LGBl. 5/1987) als Tagesmittelwert im April $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Obwohl sich das heurige Frühjahr durch extreme Trockenheit auszeichnete, ist die Belastung zum Vorjahr angestiegen. So wurden 1999 Spitzenwerte von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verzeichnet. Der Grund für diesen Anstieg ist sicher auch auf die am diesjährigen Karsamstag in Graz herrschende Windstille zurückzuführen.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen von Osterfeuern auf die Luftgüte sind in den folgenden Abbildungen die Staubbelastungen an den Grazer Messstellen und in einigen größeren Orten der Steiermark dargestellt.

Station:	Graz-N	Graz-W	Graz-S	Graz-M	Graz-O	Graz-DB
Seehöhe:	348	370	345	350	366	360
Messwert:	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB
MW-Typ:	HMW	HMW	HMW	HMW	HMW	HMW
Zeitraum:	1	1	1	1	1	1
Y - Achse:	1	1	1	1	1	1
Muster:	_____	_____	_____	_____	_____	_____



Station:	Voitsbg.	Knittel.	Pöls-O	Kapfenbg	Weiz	Hartberg
Seehöhe:	390	635	795	517	468	330
Messwert:	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB	STAUB
MW-Typ:	HMW	HMW	HMW	HMW	HMW	HMW
Zeitraum:	1	1	1	1	1	1
Y - Achse:	1	1	1	1	1	1
Muster:	_____	_____	_____	_____	_____	_____

